

Aufgrund der Änderung der Bundessatzung wurden nachfolgende Anpassungen unserer Landessatzung erforderlich:

- In § 2 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort Pferd durch **Equiden** ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird eingefügt
Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden, **welche die Ziele der VFD unterstützt und die gültige Satzung anerkennt.**
- § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich **oder auf elektronischem Wege** an den Vorstand des Landesverbandes zu richten
- § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
(4) Mehrfachmitgliedschaft
Mit der Mitgliedschaft ist verbunden die Mitgliedschaft im Bundesverband sowie die Mitgliedschaft in einem Landesverband nach Wahl des Mitgliedes. Mehrfachmitgliedschaft in einem weiteren Landesverband ist möglich.
Mehrfachmitglieder gelten nur als ein Mitglied des Bundesverbandes.
- In § 3 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
(5) Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen.
Sofern ein Mitglied eine Adressänderung dem Landesverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, trägt das Mitglied die Kosten der Adressermittlung.
- In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt.
Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- In § 5 Abs. 1 wird die Adressänderung gestrichen, da sie bereits in § 3 unter den Pflichten der Mitglieder steht:
Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen ~~und ihre Adressen im Falle eines Wohnsitzwechsels binnen 8 Wochen dem Landesvorstand bekannt zu geben.~~ Die Höhe der Beiträge wird jährlich nach Vorgabe des Bundesverbandes von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Sie kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden. ~~Sofern ein Mitglied eine Adressänderung dem Landesverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, trägt das Mitglied die Kosten der Adressermittlung.~~
- In § 9 Abs. 11 wird der Satz 2 gestrichen, da er nicht der Bundessatzung entspricht. Die Wahl der Bundesdelegierten muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
~~Der "Erweiterte Landesvorstand" bestimmt die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung auf zwei Jahre und die Teilnehmer der erweiterten Bundesvorstandssitzung nach Vorgabe der Bundessatzung aus seinem Mitgliederkreis.~~
- In § 10 Abs. 4 (Tagesordnung) wird folgender Punkt g eingefügt:
g) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 5
- In § 10 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
(9) Wahl der Delegierten
Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten und deren Vertreter für die

Bundesdelegiertenversammlung auf zwei Jahre.

Für die Durchführung ihrer Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands sinngemäß.

Vorstandsmitglieder können Delegierte sein. Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden.

Das Amt als Delegierter endet durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abberufung durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes, Ablauf der Amtszeit oder durch Erklärung der Amtsniederlegung. Die Delegierten sind von Ihren Landesverbänden angemessen in die laufende Vorstands- und Vereinsarbeit einzubeziehen und über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten.

Die Delegierten haben das Recht, dem Landesvorstand zur Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten und Anfragen an den Vorstand zu richten, die dieser rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zu beantworten hat.

- In § 12 wird im Satz 3 der Erweiterte Landesvorstand gestrichen (das erhöht die Zahl der möglichen Kassenprüfer entscheidend)

Mitglieder des Landesvorstands ~~bzw. des Erweiterten Landesvorstandes~~ können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

- In § 13 wird der Begriff Vereinigung durch **VFD-Landesverband Bayern** zur Klarstellung ersetzt.

Die Auflösung ~~der Vereinigung~~ des **VFD-Landesverbandes Bayern** kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

- Folgender § 14 wird aufgrund der Umsetzung der neuen Datenschutzgrundverordnung eingefügt:

§ 14 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Information des Mitglieds über die Vereinsarbeit verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Informationspflichten werden bereits im Rahmen des Antrags auf Mitgliedschaft erfüllt und werden zudem auf der Internetseite der VFD-Bayern veröffentlicht.

(2) Aufgrund der Struktur der VFD als Gesamtverein werden die Mitgliedsdaten zudem an den Bundesverband übermittelt. Den Umgang des Bundesverbandes mit den personenbezogenen Daten und die Verteilung der Verantwortlichkeiten regelt die Satzung des Bundesverbandes und die darauf Bezug nehmende Datenschutzordnung des Bundesverbandes.

(3) Den Organen der VFD-Bayern, sowie allen Mitarbeitern, Beauftragten oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zweck als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder in anderer Weise zu nutzen. Mit Ausscheiden aus dem Amt, spätestens mit Ausscheiden aus dem Verein haben diese Personen sämtliche personenbezogenen Daten, die sie für den Verein verarbeitet haben, zu löschen bzw. zu vernichten.

(4) Weiteres zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung der VFD Bayern.

- Der alte § 14 wird zu § 15:

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.